



Bern, 7. März 2025

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung des EDI vom 13. November 2012 über den Datenaustausch für die Prämienver- billigung (VDPV-EDI)

Vorgesehenes Inkrafttreten per 1. Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.1	Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand.....	3
1.2	Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen	3
2	Ausgangslage	3
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	5
3.1	Ingress	5
3.2	Gegenstand: Artikel 1	5
3.3	Verbund: Artikel 2.....	5
3.4	Datenaustauschplattform: Artikel 3.....	5
3.5	Meldeprozesse: Artikel 4	6
3.6	Standard für den Datenaustausch: Artikel 5.....	7
3.7	Zu meldende Daten: Artikel 6	7
3.8	Datenaustausch für die Prämienverbilligung: Artikel 7-11	8
3.9	Aufhebung eines anderen Erlasses: Artikel 12.....	9
3.10	Inkrafttreten: Artikel 13	9
4	Auswirkungen	9
4.1	Auswirkungen auf den Bund.....	9
4.2	Auswirkungen auf die Kantone und die Versicherer.....	9

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand

Die Artikel 65 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regeln die Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand. Gemäss Artikel 65 Absatz 2 KVG, welcher am 1. Januar 2012 in Kraft trat, erfolgt der Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern nach einem einheitlichen Standard. Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Kantone und Versicherer die Einzelheiten.

In Wahrnehmung dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Artikel 106d Absatz 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) bestimmt, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) nach Anhörung der Kantone und der Versicherer technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegt.

Gestützt auf diese Delegation hat das EDI am 13. November 2012 in seiner Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI; SR 832.102.2) entsprechende Vorgaben erlassen.

1.2 Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Artikel 64a KVG regelt die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen. Nach dem per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 64a Absatz 7^{ter} KVG müssen die Kantone und die Versicherer ihre diesbezüglichen Daten nach einem einheitlichen Standard austauschen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, nachdem er die Kantone und die Versicherer angehört hat.

Er hat von dieser Kompetenz durch den Erlass von Artikel 105h KVV Gebrauch gemacht, welcher ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft trat. Nach dieser Bestimmung kann das EDI im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen, nachdem es die Kantone und die Versicherer angehört hat.

2 Ausgangslage

Im Mai 2016 reichte der Kanton Thurgau eine Standesinitiative ein, damit die Kantone sich Verlustscheine für nichtbezahlte Krankenkassenprämien übertragen lassen können. Er forderte eine entsprechende Ergänzung von Artikel 64a Absatz 4 KVG ([16.312 | Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\)](#)).

Im Laufe der parlamentarischen Beratungen dieses Entwurfs zur Ergänzung von Artikel 64a Absatz 4 KVG erfolgte eine Ausweitung auf weitere Themen. Dabei wurde auch vorgesehen, dass Kantone und Versicherer verpflichtet werden, ihre Daten zu den nicht

bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen nach einem einheitlichen Standard auszutauschen (Art. 64a Abs. 7^{ter} KVG). Weiter sah das Parlament vor, dass Minderjährige nicht mehr für unterlassene Prämienzahlungen ihrer Eltern belangt werden können. Zudem sollten die Versicherer ihre Versicherten höchstens zwei Mal pro Jahr betreiben dürfen. Ferner beschloss das Parlament, die Liste der säumigen Versicherten beizubehalten, und definierte den Begriff der Notfallbehandlungen.

In der Schlussabstimmung am 18. März 2022 nahm das Parlament die Änderungen des KVG (betreffend die «Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht») an¹. In der Folge wurden diese mit einer Revision der KVV umgesetzt (Änderung der KVV vom 22. November 2023²). Dabei wurde hinsichtlich des Datenaustausches zwischen den Kantonen und den Versicherern sowie des diesbezüglichen Datenformats dem EDI in Artikel 105h die Kompetenz delegiert, technische und organisatorische Vorgaben festzulegen (vgl. dazu oben, Ziff. 1.2).

Artikel 64a KVG wurde bereits per 1. Januar 2012 geändert. Aufgrund dieser Änderung lancierten die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse, eine Branchenorganisation der Versicherer, ein Projekt. Des- sen Ziel bestand darin, einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den Kantonen und Versicherern zwecks Umsetzung der Bestimmungen über die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen einzuführen. Die Steuergruppe und die technische Arbeitsgruppe dieses Projekts erarbeiteten in der Folge ein entsprechendes Konzept («Datenaustausch zum Art. 64a KVG»). Seit dem 1. Januar 2017 tauscht bereits ein Grossteil der Kantone und Versicherer auf freiwilliger Basis alle notwendigen Daten zum Artikel 64a KVG gemäss diesem Konzept aus. Eine rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zum Datenaustausch nach einheitlichem Standard zwischen den Kantonen und den Versicherern besteht jedoch betreffend die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen erst seit dem Inkrafttreten des oben erwähnten Artikels 64a Absatz 7^{ter} KVG per 1. Januar 2024.

Mit Gesuch vom 18. Juni 2024 an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beantragten die GDK sowie santésuisse³, die Version 2-01 des erwähnten Konzeptes gestützt auf Artikel 105h KVV mit einer Verordnung des EDI zum für alle Kantone und Versicherer verbindlichen Standard für den Datenaustausch nach Artikel 64a KVG bzw. 105a ff. KVV zu erklären. Eine solche Verbindlicherklärung entspricht der Regelung gemäss Artikel 6 der VDPV-EDI im Bereich des Datenaustausches für die Prämienverbilligung betreffend das «Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung» (Version 4.1).

Die Notwendigkeit einer Totalrevision der VDPV-EDI ergibt sich aus gesetzestechnischen Gründen (Neugliederung der Bestimmungen). Die bisherigen Bestimmungen der

¹ [BBl 2022 701](#).

² [AS 2023 751](#).

³ Einzelne in der Branchenorganisation curafutura zusammengeschlossene Versicherer sind ebenfalls in der Steuergruppe sowie in der technischen Arbeitsgruppe vertreten. Zudem hat santésuisse im erwähnten Gesuch vom 18. Juni 2024 bestätigt, betreffend den Datenaustausch nach Artikel 64a KVG auch die Interessen der Mitglieder von curafutura zu vertreten.

VDPV-EDI betreffend den Datenaustausch für die Prämienverbilligung bleiben aber im Wesentlichen unverändert bestehen.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Ingress

Im Ingress wird wie bisher auf die Artikel 106c und 106d KVV verwiesen. Neu wird auch Artikel 105h KVV als Rechtsgrundlage aufgeführt, da diese Bestimmung dem EDI im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen die Kompetenz delegiert, technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festzulegen (vgl. dazu oben, Ziff. 1.2 und 2). Wie bisher wird Artikel 54a Absatz 6 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) angeführt. Er erklärt Art. 106b bis 106e KVV sinngemäss anwendbar. Zu streichen ist hingegen Absatz 5^{bis} dieser Verordnung, da im Ingress nur diejenigen Absätze aufzuführen sind, welche kompetenzbegründende Bestimmungen enthalten.

3.2 Gegenstand: Artikel 1

Da neben dem Datenaustausch für die Prämienverbilligung neu auch der Datenaustausch betreffend die Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen geregelt wird, sind in dieser Bestimmung zusätzlich zu den bereits in Artikel 1 der VDPV-EDI aufgeführten auch die Daten nach Artikel 64a Absatz 7^{ter} KVG (vgl. dazu oben, Ziff. 2) aufzuführen.

3.3 Verbund: Artikel 2

Nach Artikel 105d KVV melden die Kantone den Versicherern die für den Datenaustausch im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen zuständige kantonale Behörde. Diese Behörden und die Versicherer bilden – wie beim Datenaustausch für die Prämienverbilligung (vgl. dazu unten, Ziff. 3.8) – eine geschlossene Benutzergruppe (Verbund).

Die am Verbund teilnehmenden kantonalen Behörden sowie die Versicherer müssen dafür sorgen, dass die Daten in den Meldeprozessen (vgl. dazu unten, Ziff. 3.5) geschützt sind. Dementsprechend haben die kantonalen Behörden das kantonale Datenschutzrecht einzuhalten. Für die Versicherer besteht in Artikel 84b KVG eine spezialgesetzliche Grundlage, welche sie zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet.

3.4 Datenaustauschplattform: Artikel 3

Ebenfalls wie beim Datenaustausch für die Prämienverbilligung verwenden die Verbundteilnehmerinnen (vgl. dazu oben, Ziff. 3.3) für den Datenaustausch bezüglich der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen die Datenaustauschplattform

Sedex⁴. Die Teilnehmerinnen tragen die Verantwortung für ihre Meldungen und für die Einhaltung der betrieblichen Nutzungsrichtlinien von Sedex. Die Verschlüsselung sowie die Nachvollziehbarkeit der Meldungen wird durch die Sedex-Plattform gewährleistet. Analog zum Bereich der Prämienverbilligung tragen die Kantone und Versicherer auch die Umsetzungskosten für den Datenaustausch (vgl. dazu Art. 8 des vorliegenden Vorentwurfs). Eine Beauftragung Dritter durch die Verbundsteilnehmerinnen, die Übermittlung der Meldungen zwischen ihnen und Sedex sicherzustellen, vermag am Ausgeführten nichts zu ändern.

3.5 Meldeprozesse: Artikel 4

Die Regelung der einzelnen Meldeprozesse im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen basiert auf der Version 2-01 des Konzepts «Datenaustausch zum Art. 64a KVG» (vgl. oben, Ziff. 2). Dieses sieht vor, dass der Datenaustausch betreffend Artikel 64a KVG über fünf Meldeprozesse erfolgt, welche unter den Buchstaben a bis e von Artikel 4 entsprechend umschrieben werden:

- a. Der Versicherer meldet ein Ereignis im Rahmen einer Betreuung. Für die Meldung eines Teils dieser Ereignisse besteht eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht (vgl. Art. 64a Abs. 2 KVG und Art. 105e Abs. 1 KVV), für die Meldung der Ereignisse gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 bis 3 (vgl. dazu unten, Ziff. 3.7) muss jedoch eine Grundlage im kantonalen Recht bestehen;

Die kantonale Behörde meldet die Übernahme oder Nichtübernahme bezüglich bestimmter Forderungen, für welche bereits eine Betreuung eingeleitet wurde (vgl. dazu Art. 105e Abs. 2 KVV⁵);

- b. Die kantonale Behörde meldet dem Versicherer eine Liste von versicherten Personen, die nicht betrieben werden sollen und für welche etwaige Zahlungsausstände übernommen werden (für die Meldung einer solchen Übernahme-garantie für Forderungen des Versicherers muss eine kantonale Rechtsgrundlage bestehen);

Der Versicherer meldet periodisch die betroffenen Forderungen und die diesbezüglich vom Kanton bereits geleisteten Zahlungen (auch hierfür muss eine Grundlage im kantonalen Recht bestehen);

⁴ Sedex steht für *secure data exchange* und ist eine Dienstleistung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Sedex ist die zentrale Kommunikationsplattform für die asynchrone Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen von Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung. Die Datenübermittlung ist sicher, zuverlässig und nachvollziehbar.

⁵ Gemäss Artikel 105e Absatz 2 KVV kann der Kanton den Versicherer anhalten, das Betreibungsverfahren nicht fortzusetzen, bis er entschieden hat, ob er die Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt.

- c. Die kantonale Behörde meldet einen zu beginnenden, zu beendenden oder aufzuhebenden Leistungsaufschub⁶ durch die Versicherer gegenüber den versicherten Personen (vgl. Art. 64a Abs. 7 KVG);

Der Versicherer meldet, dass er einen Leistungsaufschub begonnen, beendet oder aufgehoben hat (vgl. dazu ebenfalls Art. 64a Abs. 7 KVG);

- d. Der Versicherer meldet bezüglich der für die versicherten Personen erhaltenen Verlustscheine Quartalsrechnungen für das laufende Kalenderjahr sowie eine Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr (vgl. Art. 105f KVV);
- e. Die kantonale Behörde meldet die Übernahme einer Forderung gestützt auf Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 18. März 2022⁷;

Der Versicherer meldet, dass er die Forderung abtritt und ob für diese bereits Teilzahlungen geleistet wurden (vgl. dazu ebenfalls Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 18. März 2022).

Zur analogen Regelung der Meldeprozesse für den Bereich der Prämienverbilligung, welche auf dem «Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung» (in der Version 4.1 vom 25. März 2020) basiert, kann auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a bis e verwiesen werden (vgl. dazu unten, Ziff. 3.8).

3.6 Standard für den Datenaustausch: Artikel 5

Die Verbundteilnehmerinnen müssen ihre Daten nach einem einheitlichen Standard (DA-64a-Standard) austauschen, welcher in der Version 2-01 des Konzepts «Datenaustausch zum Art. 64a KVG» (vgl. dazu oben, Ziff. 2 und 3.5) detailliert geregelt wird. Das erwähnte Konzept wird für alle Kantone und Versicherer verbindlich erklärt und auf der Internetseite des BAG publiziert.

3.7 Zu meldende Daten: Artikel 6

Absatz 1 von Artikel 6 bestimmt, dass die Verbundteilnehmerinnen die nach dem DA-64a-Standard für die fünf verbindlich erklärten Meldeprozesse (Art. 4) erforderlichen Daten melden.

⁶ Wird ein Leistungsaufschub lediglich beendet (aber nicht aufgehoben), schieben die Versicherer die Übernahme der Leistungen für den Zeitraum, in welchem der Leistungsaufschub bestand (also vom Zeitpunkt des Beginns des Leistungsaufschubs bis zu seiner Beendigung) weiterhin auf. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt.

⁷ Satz 1 von Absatz 1 dieser Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 18. März 2022 lautet: «Übernimmt ein Kanton zusätzlich 3 Prozent einer Forderung, von der er vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2022 bereits 85 Prozent nach Artikel 64a Absatz 4 übernommen hatte, so tritt der Versicherer ihm diese Forderung ab. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung.».

Artikel 6 Absatz 2 hält fest, dass die unter den Buchstaben a bis c aufgezählten Datenmeldungen nur erfolgen dürfen, wenn dafür eine kantonale Rechtsgrundlage besteht, und diese vom betreffenden Kanton nachgewiesen wird:

- a. Ziffer 1: Meldung durch den Versicherer, wonach die Voraussetzungen für die Stellung eines Fortsetzungsbegehrens erfüllt sind (im Rahmen des Meldeprozesses gemäss Art. 4 Bst. a);

Ziffer 2: Meldung durch den Versicherer, wonach er ein Fortsetzungsbegehren gestellt hat (im Rahmen des Meldeprozesses gemäss Art. 4 Bst. a);

Ziffer 3: Meldung durch den Versicherer, wonach er für eine versicherte Person einen Verlustschein erhalten hat (im Rahmen des Meldeprozesses nach Art. 4 Bst. a);

- b. Meldung durch die kantonale Behörde, wonach aufgelistete Versicherte nicht betrieben werden sollen, und sie deren Zahlungsausstände übernimmt (im Rahmen des Meldeprozesses gemäss Art. 4 Bst. b);

- c. Ziffer 1: Meldung durch den Versicherer betreffend seine Forderungen gegenüber den Versicherten nach Buchstabe d (im Rahmen des Meldeprozesses nach Art. 4 Bst. b);

Ziffer 2: Meldung durch den Versicherer betreffend von den Versicherten nach Buchstabe b geleistete Zahlungen (im Rahmen des Meldeprozesses gemäss Art. 4 Bst. b).

3.8 Datenaustausch für die Prämienverbilligung: Artikel 7-11

Die Artikel 7 bis 11 betreffen den Datenaustausch für die Prämienverbilligung und entsprechen materiell den bestehenden Regelungen gemäss den Artikeln 2 bis 7 der VDPV-EDI. Die Anpassungen sind lediglich gesetzestechnischer Natur oder dienen der sprachlichen Vereinfachung.

Artikel 2 Absatz 1 VDPV-EDI (bezüglich der vorzunehmenden Meldungen) wiederholt lediglich, was bereits an anderen Stellen auf Verordnungsstufe geregelt wird (vgl. dazu Art. 106b Abs. 1 KVV, Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV sowie Art. 9 Abs. 1 des vorliegenden Vorentwurfs). Somit kann diese Bestimmung gestrichen werden. Artikel 2 Absatz 2 VDPV-EDI sieht vor, dass die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG einer kantonalen Stelle gleichgestellt wird. Diese Regelung kann in Artikel 7 des vorliegenden Vorentwurfs integriert werden.

Die Regelung gemäss Artikel 8 der VDPV-EDI betrifft die Testphase vor dem damaligen Start des Datenaustauschs für die Prämienverbilligung und ist somit mittlerweile hinfällig geworden.

3.9 Aufhebung eines anderen Erlasses: Artikel 12

Da für die Ausweitung des Geltungsbereichs der VDPV-EDI auf den Datenaustausch im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen aus gesetzestechnischen Gründen eine Totalrevision der erwähnten Verordnung erfolgen muss (vgl. oben, Ziff. 2), wird diese durch den vorliegenden Vorentwurf ersetzt und ist demzufolge aufzuheben.

3.10 Inkrafttreten: Artikel 13

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 die Bestimmungen der KVG- und KVV-Änderungen (vgl. oben, Ziff. 2), welche insbesondere das Verfahren zur Forderungsübernahme durch die Kantone und den Datenaustausch zwischen diesen und den Versicherern betreffen, per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Dadurch haben die Kantone und Versicherer die nötige Zeit, das Konzept für den elektronischen Datenaustausch und ihre Informatiksysteme anzupassen. Darauf abgestimmt soll auch die vorliegende Verordnung per 1. Juli 2025 in Kraft treten.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Neuerungen (Ausweitung des Geltungsbereichs der VDPV-EDI auf den Datenaustausch im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen) erweisen sich für den Bund als kostenneutral. Sie führen zu keinem Mehraufwand für das Bundespersonal, so dass dafür keine zusätzlichen Stellen erforderlich sind.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone und die Versicherer

Die Kantone und die Versicherer tragen für den Datenaustausch im Bereich der Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen – wie bereits beim Datenaustausch für die Prämienverbilligung – die Umsetzungskosten (vgl. Art. 4 VDPV-EDI; vgl. dazu oben, Ziff. 3.4 und 3.8). Da auch für den gemäss diesem Vorentwurf neuen Datenaustauschbereich (Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen) weiterhin die Datenaustauschplattform Sedex verwendet wird, dürften die mit der Ausweitung verbundenen Mehrkosten für die Kantone und Versicherer verhältnismässig gering ausfallen. Sind dieselben kantonalen Stellen für die Durchführung der Prämienverbilligung sowie für die Umsetzung von Artikel 64a KVG (Nichtbezahlung von Prämien sowie Kostenbeteiligungen) zuständig, können sie denselben Sedex-Anschluss verwenden.